

**AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG**  
**des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Hamburg e.V.**  
**der DPG (Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft) und**  
**der DGPT (Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,**  
**Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V.)**

Verabschiedet  
auf der Mitgliederversammlung  
am 3. November 2018

Diese Ausbildungsordnung regelt die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut\*in mit der Fachkunde »tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie«, die mit einem Examen an diesem im Folgenden näher bezeichneten Institut abgeschlossen wird.

Die/der Ausbildungsteilnehmer\*in (im Folgenden »AT« genannt) erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeut\*innen (PsychTh-AprV) der Psychotherapeutenkammer Hamburg vom 18.12.1998 sowie die aktuelle Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Ausbildungsstätte als verbindlich an.

## PRÄAMBEL

Das Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft Hamburg e.V. (im Folgenden »Institut« genannt) bietet Psycholog\*innen (Diplom- oder Master-Abschluss) eine Ausbildung zum/zur Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeut\*in nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) an.

Schwerpunkt dieser Ausbildung sind die wissenschaftlich anerkannten psychoanalytisch begründeten Verfahren. Die von Sigmund Freud begründete Psychoanalyse und die aus ihr abgeleiteten Behandlungsverfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) sind theoretisch und methodisch eng miteinander vernetzt und werden am Institut in gemeinsamen theoretischen und kasuistischen Seminaren angeboten. Die Ausbildung am Institut umfasst die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut\*in mit der Fachkunde »tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie« gemäß den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 16.06.1998 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologischen Psychotherapeut\*innen (PsychTh-APrV) vom 18.12.1998.

Ziel der Ausbildung ist der umfassende Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, um tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie in eigenständiger Verantwortung durchführen zu können. Die Vermittlung von Kenntnissen in anderen Therapieverfahren soll eine differentielle Psychotherapie-Indikation ermöglichen.

Während der Ausbildung können die Behandlungsfälle unter Supervision im Rahmen der praktischen Ausbildung (§ 4 PsychTh-APrV) über die Institutsambulanz mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Die Verantwortung für die Ausbildung liegt bei der Leitung des zuständigen Ausbildungsausschusses (im Folgenden »AA« genannt) in Kooperation mit der Leitung der Institutsambulanz, die unter der Gesamtverantwortung des Institutsvorstands arbeiten.

## **1. BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG**

### **1.1. Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist eine an einer inländischen Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung (Diplom oder Master) im Studiengang Psychologie, der die Klinische Psychologie umfasst, und die persönliche Eignung des/der Bewerber\*in.

Die Bewerbung zur Ausbildung ist frühestens im letzten Semester des Studiums möglich. Berufliche Vorerfahrungen sind wünschenswert.

### **1.2. Zulassungsverfahren**

Der/die Bewerber\*in sendet seine/ihre Bewerbungsunterlagen an die Ausbildungsleitung. Folgende Unterlagen sind einzureichen: Antragsformular, tabellarischer Lebenslauf, persönlicher Lebenslauf, Foto und, wenn schon vorhanden, Studienabschluss-Zeugnis und -Urkunde und berufliche Zeugnisse.

Voraussetzung für die Zulassung ist neben den genannten formalen Voraussetzungen die persönliche Eignung des/der Bewerber\*in für den angestrebten psychotherapeutischen Beruf, die in mindestens zwei Eignungsinterviews überprüft wird; die Ausbildungsleitung benennt die durchführenden Lehrtherapeut\*innen (im Folgenden »LT« genannt).

### **1.3. Zulassungsbeschluss**

Auf Grundlage der Stellungnahmen der LT, die die Eignungsinterviews geführt haben, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze entscheidet der AA über die Zulassung des/der Bewerber\*in zur Ausbildung.

Liegt ein positiver Zulassungsbeschluss des AA vor, wird zwischen dem/der Bewerber\*in und dem Institut der Ausbildungsvertrag geschlossen, sofern dem Institut das Zeugnis bzw. die entsprechende Urkunde über den Studienabschluss nach Ziff. 1.1. bei Vertragsunterzeichnung vorliegt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung. Die vom Institut ausgesprochene Zulassung gilt nur für das Institut und den Ausbildungsgang »Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie«. Ein Anspruch auf Anerkennung durch ein anderes Institut ist damit nicht verbunden.

Über den Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die Leitung des AA. Zwischen der Feststellung der Eignung und dem Beginn der Ausbildung sollte nicht mehr als ein Jahr vergangen sein. Hat der/die Bewerber\*in vor der Bewerbung eine Psychotherapie durchgeführt, sollte zwischen der Beendigung dieser Psychotherapie und dem Beginn der Ausbildung ein angemessener Zeitraum liegen.

## **2. GLIEDERUNG DER AUSBILDUNG**

Die Ausbildung erfolgt curricular. Sie wird berufsbegleitend durchgeführt. Die Ausbildung wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstands praxisnah und patientenbezogen gelehrt. Die Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und der PsychTh-APrV sind in das Curriculum integriert (vgl. dazu Anlage 1 und 2 der PsychTh-APrV).

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen wird im Studienbuch dokumentiert. Sie ist Voraussetzung für den Institutsabschluss und die Anmeldung zur Approbationsprüfung.

Die Ausbildung dauert mindestens 5 Jahre und gliedert sich in 4 Teile:

- Lehrtherapie
- Behandlungen unter Supervision
- Theoretischer Ausbildungsteil
- Praktische Tätigkeit (externes Praktikum)

Die Ausbildung umfasst insgesamt mindestens 2.400 Stunden. Hinzu kommen 1.800 Stunden der in § 2 PsychTh-APrV vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit.

## **3. INHALTE DER WEITERBILDUNG**

### **3.1. Lehrtherapie**

Die Lehrtherapie ist grundlegender Bestandteil der Ausbildung. Sie soll mit einer Frequenz von 1 Wochenstunde stattfinden und begleitet die gesamte Ausbildung kontinuierlich; insgesamt soll sie mindestens 150 Stunden umfassen. Darüber hinaus ist eine intensivere analytische Selbsterfahrung einzeln oder in der Gruppe zu empfehlen, um die Fähigkeit zur differentiellen Indikationsstellung zu verbessern und die Einsicht in Übertragungsprozesse zu vertiefen.

Der/die AT wählt sich ihre/seinen LT aus dem Kreis der von der DPG anerkannten Dozent\*innen des Instituts, die gleichzeitig von der Behörde als LT anerkannt sind. Zwischen AT und LT dürfen keine persönlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. Das Institut bemüht sich, LT in so großer Zahl zur Verfügung zu stellen, dass für den/die AT Wahlmöglichkeiten bestehen.

Mit Beginn und Durchführung einer Lehrtherapie wird kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung oder deren Fortsetzung erworben. Hierfür ist allein der Zulassungsbeschluss gemäß Ziff. 1.3. dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung maßgebend.

Der/die LT unterliegt der Schweigepflicht auch der Ausbildungsstätte gegenüber. Der/die AT ist verpflichtet, die Leitung des AA über Beginn, Unterbrechungen oder die Beendigung der Lehrtherapie zu unterrichten.

### **3.2. Behandlungen unter Supervision**

Die praktische Ausbildung umfasst die Anamneseerhebung und Behandlungen unter Supervision. Sie dient dem Erwerb von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen in der Behandlung von Patient\*innen mit psychoanalytisch begründeten Verfahren. Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens 6 Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 100 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind. Unter den 6 Behandlungen müssen sich mindestens zwei Langzeittherapien mit mindestens 80 Stunden und zwei Kurzzeittherapien oder Kriseninterventionen befinden.

### **3.3. Theoretischer Ausbildungsteil**

Grundlage der theoretischen Ausbildung sind die Psychoanalyse und ihre Weiterentwicklungen. Bis zum Abschluss der Ausbildung sind 600 Theoriestunden nachzuweisen. In Übereinstimmung mit PsychThG und Anlage 1 der PsychTh-AprV werden folgende Kenntnisse vermittelt:

- Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere von psychoanalytisch geführten Erstinterviews und Anamneseerhebung, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
- Rahmenbedingungen der psychoanalytischen Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
- Psychoanalytische Behandlungstechniken
- Reflexion und Nutzung von Übertragung und Gegenübertragung in der Behandlung

- Therapiemotivation des Patienten/der Patientin, Entscheidungsprozesse des Therapeuten/der Therapeutin
- Psychoanalyse als Kulturtheorie, Anwendungen der PSA in Wissenschaft und Gesellschaft

Die Seminargröße soll 15 Teilnehmende in der Regel nicht überschreiten.

### **3.4. Praktische Tätigkeit**

Sie umfasst mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind mindestens 1.200 Stunden in einer psychiatrischen klinischen Einrichtung und mindestens 600 Stunden in einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in der Praxis eines/einer entsprechend weitergebildeten Arztes/Ärztin oder eines/r Psychologischen Psychotherapeut\*in zu absolvieren. Die weiteren Anforderungen an die praktische Tätigkeit ergeben sich aus § 2 der PsychTh-APrV.

## **4. ABLAUF DER AUSBILDUNG**

### **4.1. Erster Ausbildungsabschnitt bis zum Vorkolloquium**

Im Laufe der gesamten Ausbildung müssen insgesamt 20 - mindestens 15 davon im ersten Ausbildungsabschnitt - positiv beurteilte Erstuntersuchungen nachgewiesen werden.

Das Erstinterviewseminar muss bis zum Vorkolloquium mindestens 4 Semester lang absolviert werden. Das Erstsemesterpraktikum muss durchgehend bis zum Vorkolloquium besucht werden. Der/die AT kann im zweiten Semester, nach Aufnahme der Lehrtherapie und nach Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die der Ambulanzleitung vorgelegt wird, mit den Erstuntersuchungen beginnen. Mindestens einmal pro Semester stellt der/die AT eine selbst durchgeführte Erstuntersuchung vor.

Nach 5 positiv beurteilten Erstuntersuchungen stellt der/die AT einen formlosen Antrag beim AA auf Zulassung zu weiteren Erstuntersuchungen. Wird dieser Antrag positiv beschieden, können weitere Erstuntersuchungen durchgeführt werden.

Es können maximal 4 Erstuntersuchungen bei einem/einer Supervisor\*in durchgeführt werden. Die Anmeldung zum Vorkolloquium kann erfolgen, wenn 15 Erstuntersuchungen positiv beurteilt, 60 Stunden Lehrtherapie und 280 Theoriestunden absolviert wurden. Die Anmeldung zum

Vorkolloquium erfolgt schriftlich bei der Ausbildungsleitung. Die erbrachten Leistungen sind durch die Vorlage des Studienbuches nachzuweisen. Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen berät der AA über die Anmeldung zum Vorkolloquium und kann ggf. weitere Erstuntersuchungen verlangen.

## **4.2. Vorkolloquium**

Das Vorkolloquium dient dem Nachweis ausreichender theoretischer und behandlungstechnischer Kenntnisse, um mit der Durchführung von Behandlungen unter Supervision beginnen zu können.

Nach der Entscheidung über die Zulassung zum Vorkolloquium setzt der AA zwei LA/LT als Prüfende ein. Die Prüfung erfolgt mündlich und dauert in der Regel eine Stunde. Am Ende der Prüfung wird eine Stellungnahme über das Bestehen oder das Nichtbestehen abgegeben. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nach frühestens 6 Monaten wiederholt werden. Über die Prüfung wird ein Protokoll für den AA angefertigt.

## **4.3. Nach dem Vorkolloquium**

### **4.3.1. Allgemeines**

Der zweite Ausbildungsabschnitt umfasst neben der Lehrtherapie und den Theoriestunden die Behandlungen unter Supervision und die Fallvorstellungen im technisch-kasuistischen Seminar (TKS). Mit Bestehen des Vorkolloquiums ist dem/der AT die Aufnahme von 2 Behandlungen erlaubt. Dabei sind die Voraussetzungen für die Behandlungsübernahme nach Ziff. 4.3.3. dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu beachten.

### **4.3.2. TKS**

Das TKS muss durchgehend besucht werden.

Jede/r AT soll im Rahmen des TKS mindestens einmal pro Semester eine Behandlung vorstellen. Diese dient der eigenen Kontrolle und dem Nachweis des fortschreitenden therapeutischen Könnens. Über die Darstellung fertigt der/die das Seminar leitende/LT ein Protokoll an. Im Laufe der Ausbildung müssen 2 Prüfungs-TKS absolviert und bestanden werden, die jeweils von 2 LT abgenommen werden:

Im ersten Prüfungs-TKS stellt der/die AT eine mindestens 10-stündige tiefenpsychologisch fundierte Behandlung vor. Die Beurteilung der grundlegenden analytisch-psychotherapeutischen Kompetenz erfolgt durch zwei LT. Diese teilen ihre Voten dem AA mit. Dieser entscheidet dann über die Übernahme weiterer Behandlungsfälle.

Im zweiten Prüfungs-TKS wird eine mindestens 50-stündige tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vorgestellt. Wird ein Prüfungs-TKS nicht bestanden, muss diese Behandlung im nächsten Semester im Rahmen eines Prüfungs-TKS erneut vorgestellt werden.

Für die Anmeldung zum Institutsexamen bedarf es der Anerkennung beider Prüfungskasuistiken.

#### **4.3.3. Voraussetzungen für die Übernahme von Behandlungen**

Dem/der AT ist bekannt, dass er/sie zur Verschwiegenheit über alle persönlichen, sachlichen und patientenbezogenen Verhältnisse, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung bekannt werden (§ 203 StGB), verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen von Patient\*innen im Rahmen der praktischen Ausbildung, der praktischen Tätigkeit sowie von Anamnesen- und Therapiepraktika und in Supervisionen, aber auch für Mitteilungen von anderen AT, insbesondere in Gruppensupervisionen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber allen (z.B. auch gegenüber Familienangehörigen von Patient\*innen) und dauert auch nach Beendigung der Ausbildung an. Der/die AT verpflichtet sich ferner, Material von Falldarstellungen und andere Berichte nicht außerhalb der Ausbildungsstätte zu verwenden.

#### **4.3.4. Supervision und Supervisor\*innen-Konferenz**

Die Supervision soll dem/der AT prozessbegleitend helfen, seine/ihre tiefenpsychologisch fundierte psychotherapeutische Kompetenz weiterzuentwickeln. Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisor\*innen abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die ersten beiden Behandlungen müssen mit einer Frequenz von 1:3 supervidiert werden; ab der dritten Behandlung kann die Frequenz 1:4 betragen. Eine Gruppensupervision kann frühestens ab dem 3. Behandlungsfall gewählt werden. Dabei soll die Gruppe aus maximal 4 Teilnehmenden bestehen. Die Kosten der Supervision sind vom/von der AT zu tragen.

Die Supervisor\*innen-Konferenz besteht aus der Gruppe der Supervisor\*innen, bei denen die/der AT seine/ihre Behandlungen supervidieren lässt. Im zweiten Teil der Ausbildung finden zwei reguläre Konferenzen statt: einmal nach einem Jahr Behandlungspraxis und einmal vor der Anmeldung zum Institutsexamen, das der Befürwortung durch die Supervisor\*innen-Konferenz bedarf. Über die Konferenzen wird für den AA ein Protokoll angefertigt.



#### **4.4. Institutsexamen**

##### **4.4.1. Allgemeines**

Die tiefenpsychologisch fundierte Ausbildung schließt mit der Approbationsprüfung und einem darauffolgenden Institutsexamen ab. Dieses besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei letzterer das Bestehen des schriftlichen Teils zur Voraussetzung hat. Der schriftliche Teil besteht aus einer theoretischen und einer kasuistischen Arbeit.

##### **4.4.2. Voraussetzungen für das Institutsexamen**

Die Zulassung zum Institutsexamen bedarf der Befürwortung durch die Supervisor\*innen-Konferenz und durch den AA.

Die in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung verlangten Leistungen sind durch die Vorlage des Studienbuches nachzuweisen. Dazu gehören mindestens 600 Theoriestunden, mindestens 20 Erstuntersuchungen, mindestens 600 Behandlungsstunden mit insgesamt mindestens 6 Fällen (2 Fälle nicht unter 80 Stunden), mindestens 2 Kurzzeittherapien, mindestens 150 Stunden Supervision (davon mindestens 100 als Einzel-supervision) und eine ausbildungsbegleitende Lehrtherapie, die mindestens 160 Stunden umfasst. Nachgewiesen werden muss ferner eine 18-monatige praktische Tätigkeit gemäß §2 PsychTh-AprV.

##### **4.4.3. Schriftliches Institutsexamen**

Einzureichen sind bis zum 31. Januar bzw. 31. August des Jahres zwei Abschlussarbeiten:

- Eine kasuistische Arbeit von höchstens 30 Seiten (1 ½-zeilig), in der eine der durchgeführten tiefenpsychologisch fundierten Behandlungen dargestellt wird; diese soll mindestens 60 Behandlungsstunden umfassen. Der Bericht soll einen aussagekräftigen Überblick über den Verlauf der Behandlung geben und zeigen, dass der/die AT in ihrer/seiner klinischen Arbeit psychodynamische Theorien anwenden kann. Die differentialdiagnostische Abgrenzung zu anderen Krankheitsbildern und die Begründung der spezifischen Therapieindikation soll miterörtert werden.
- Eine theoretische Arbeit von höchstens 20 Seiten (1 ½-zeilig), in der eine Fragestellung aus dem Gesamtbereich der psychodynamischen Psychotherapie diskutiert oder eine Literaturschau zu einem Begriff oder einer Fragestellung durchgeführt wird, die mit einer eigenen Erörterung oder Stellungnahme abgeschlossen wird.

#### 4.4.4. Abschlusskolloquium

Die AA-Leitung oder ein mit dieser Aufgabe betrautes Mitglied des AA beauftragt für jede der beiden Arbeiten jeweils zwei LA/LT als Gutachter\*innen. Die Gutachter\*innen und die Mitglieder des AA bilden die Prüfungskommission. Hat diese die kasuistische und die theoretische Arbeit angenommen, teilt die Leitung der Prüfungskommission dem/der AT Ort, Datum und Uhrzeit des Abschlusskolloquiums sowie die Namen der bestellten Prüfenden mit.

Wenn die Prüfungskommission Auflagen hinsichtlich der eingereichten Arbeiten macht, verschiebt sich das Abschlusskolloquium in der Regel auf den nächsten Prüfungstermin.

Das Abschlusskolloquium dauert in der Regel eine Stunde. Die/der AT berichtet in einem 20- bis 30-minütigen Vortrag von der tiefenpsychologisch fundierten Behandlung, die er/sie als kasuistische Abschlussarbeit eingereicht hat, und soll sich in seinem/ihrem Vortrag mit den gutachterlichen Stellungnahmen auseinandersetzen. Ausgehend von dieser Falldarstellung bilden sich die Prüfenden in der anschließenden Diskussion mit dem/der AT ein Urteil über seine/ihre theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten in der Durchführung tiefenpsychologisch fundierter Behandlungen. Dazu gehört insbesondere die Einschätzung der Fähigkeit des/der AT, eine tragfähige Beziehung zu Patient\*innen einzugehen, aufrechtzuerhalten und konzeptualisieren zu können.

Über das Abschlusskolloquium wird ein Protokoll geführt, das von allen Prüfenden des Abschlusskolloquiums und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführende ist Mitglied der Prüfungskommission. Das Abschlusskolloquium ist institutsöffentlich. Der/die Vorsitzende des Instituts sowie der/die Vorsitzende der DGPT werden zu jedem Abschlusskolloquium eingeladen. Die Prüfungskommission entscheidet unmittelbar nach dem Abschlusskolloquium in nicht öffentlicher Beratung über Bestehen oder Nichtbestehen. Eine Benotung findet nicht statt. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem/der AT im Beisein der beiden Prüfenden das Ergebnis mit.

Bei Bestehen erhält der/die AT eine Urkunde, die ihm/ihr den erfolgreichen Ausbildungsabschluss gemäß den Richtlinien der DGPT und damit die Voraussetzung für die Vollmitgliedschaft bestätigt.

Ein nicht bestandenenes Abschlusskolloquium kann auf Antrag frühestens nach einem Jahr ein Mal wiederholt werden. In besonderen Fällen kann der AA auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten.

Die Gebühren für das Abschlusskolloquium werden vom AA nach Maßgabe der entstehenden Kosten festgesetzt.

**4.5. Staatliche Prüfung zum Erwerb der Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut\*in mit der Fachkunde »tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie«**

Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 PsychThG wird in Hamburg durch das Landesprüfungsamt organisiert. Sie ist in § 7 ff. PsychTh-AprV geregelt. Die staatliche Prüfung wird unabhängig vom Institutsexamen nach Ziff. 4.4 dieser Ausbildungsordnung absolviert.

Hamburg, den 3. November 2018

**DPG-INSTITUT HAMBURG**

**Dipl.-Psych. Gabriele Amelung**  
1. Vorsitzende

**Dr. med. Gerhard T. Fuchs**  
1. Vorsitzender

**Dipl.-Psych. Juliane Hain**  
3. Vorsitzende

**Dipl.-Psych. Almut Rudolf-Petersen**  
Leitung Ausbildungsausschuss

**Dipl.-Psych. Jutta Baumann**  
Leitung Unterausschuss 'Unterricht'